

Feuerwehrversicherungsvertrag

Als Zusatzvertrag zum Feuerwehrversicherungsvertrag für die Feuerwehrvereinigungen in Hessen und Thüringen, wird zwischen dem

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Kölnische Str. 44-46
34117 Kassel

sowie dem

Thüringer Feuerwehr Verband e.V.
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt

und der

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

folgender Versicherungsvertrag abgeschlossen:

- **Zeltversicherung**

Zeltversicherung

Der Versicherer gewährt den Landesfeuerwehrverbänden, seinen Bezirks- und Kreisverbänden, örtlichen Feuerwehrvereinigungen und gegebenenfalls den kommunalen Gebietskörperschaften - sofern über diesen Vertrag Versicherungsschutz beantragt wird - Versicherungsschutz für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Zeltes sowie dessen Einrichtung.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungs-Versicherung 1988 in der Fassung 2008 (AVB Ausstellung 1988/2008) sowie die nachfolgenden geschriebenen Bedingungen.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen vor.

1. Versicherte Sachen

Versichert sind Zelte aller Art einschließlich deren Einrichtung. Zur Einrichtung gehören Bühne, Tische, Stühle, Bänke, Fußboden und elektrische oder elektronische Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstige Geräte - alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw.

Versichert sind ausschließlich verbands- bzw. vereinseigene Sachen. Privateigene Sachen der Mitglieder sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Umfang der Versicherung

2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf folgende Gefahren

Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen, mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte sowie höhere Gewalt einschließlich Hagel- und Sturmschäden.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort. Die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände durch Sturm fällt nur dann unter die Versicherung, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft oder wenn sie die Folge eines Sturmschadens an den versicherten Gegenständen sind.

2.2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes für die Einrichtung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Gegenstände am Versicherungsort an der dafür vorgesehenen Stelle abgestellt worden sind, jedoch nicht vor dem in diesem Vertrag festgesetzten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Gegenstände von der Stelle entfernt werden, an der sie zum Zwecke des Abtransportes bereit gestellt worden sind, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Transportschäden an der Einrichtung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes für die Zelte

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Zelt am Absendungsort, zwecks Beförderung zum Aufstellungsort, von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird, jedoch nicht vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz endet, sobald das Zelt nach Beendigung der Veranstaltung am Absendungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer für die Aufbewahrung bestimmt hat, spätestens jedoch mit Ablauf der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Vertragsdauer.

2.4. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die der Vermieter zu vertreten hat.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas.

4. Versicherungssumme/Versicherungswert

Als Versicherungswert für das Zelt gilt der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um die versicherten Gegenstände am Tag des Schadens neu zu beschaffen. Als Versicherungswert für die übrigen Einrichtungsgegenstände gilt der Zeitwert.

5. Ersatzleistung im Schadenfall

In einem Schadenfall werden die Kosten einer ordnungsgemäß durchgeführten Reparatur ersetzt.

Liegt ein Totalschaden vor, wird der Zeitwert ersetzt. Etwaige Wertminderungen sind nicht ersatzpflichtig.

In allen Fällen bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Entschädigungsgrenze des Versicherers.

6. Obliegenheiten

6.1. Im Falle eines Schadens durch Diebstahl, mut- oder böswillige Beschädigung, für den der Versicherungsnehmer Ersatz verlangt, hat er diesen Schaden unverzüglich nach Kenntniserlangung der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

6.2. Im Falle eines Sturmschadens ist dem Versicherer eine Bescheinigung der nächst liegenden Wetterwarte über die Windstärke am Schadenort zum Zeitpunkt des Schadens einzureichen.

7. Mitversicherung von elektronischen Geräten

Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten - alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw. - wird für diese Gegenstände folgendes vereinbart:

Innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss usw.), Röhren- und Fadenbruch sind nicht versichert, es sei denn, dass diese Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl oder Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, verursacht worden sind.

Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, werden jedoch ersetzt.

Eine 24-Stunden-Bewachung ist erforderlich.

8. Beitrag

Zeltversicherung 3,57 ‰

Der Beitrag errechnet sich wie folgt:

+ Versicherungssumme des Zeltes (Neuwert) x 3,57 ‰
+ Versicherungssumme der Einrichtung (Zeitwert) x 3,57 ‰

Mindestbeitrag pro Veranstaltung 59,50 EUR

Der vorgenannte Beitragssatz und Beitrag beinhaltet die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 19 %.

9. Anmeldeverfahren

Die einzelnen Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz gewünscht wird, sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und endet zum 01.01.2017.

Von da ab verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

11. Unterschriften

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
Kölnische Str. 44-46
34117 Kassel

Datum

Unterschrift

Thüringer Feuerwehr Verband e. V.
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt

Datum

Unterschrift

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

Datum

Unterschrift